

CHARAKTERISTISCHE  
EIGENSCHAFTEN  
KLEIB KB Q Biorolna

vorbereitet gemäß der WE Verordnung 1907/2006 (REACH)

## Abschnitt 1. IDENTIFIKATION DES STOFFES / GEMISCHES UND DER FIRMENIDENTIFIZIERUNG

### 1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR

Handelsname: KLEIB KB Q Biorolna

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und ABGERATENE Anwendung

identifizierte Anwendungen: Dispersionsfarbe zur Bemalung von Räumen für Nutztiere

Verwendungen, von denen abgeraten wird: \_\_\_\_\_ nicht angegeben

### 1.3 DATEN ÜBER DEN LIEFERANTEN DER CHARAKTERISTISCHEN KARTE

Lieferant KLEIB Sp. z o.o.  
Adresse Pikutkowo 43 87-880 Brześć Kujawski  
Tel.: +48 54 233 82 83

E-Mail-Adresse, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist: [bogumil@kleib.pl](mailto:bogumil@kleib.pl)

### 1.4 ALARM TELEFONNUMMER

Tel: +48 54 233 82 83 (während der Geschäftszeiten) von 7:00 bis 16:00 988,  
112 Festnetztelefone oder die nächstgelegene lokale Feuerwehr-Einheit.

## Abschnitt 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

#### Klassifizierung gemäß der Direktive 1999/45/WE

**N R50/53** Sehr giftig für Wasserorganismen; kann zu langfristigen nachteiligen Veränderungen in der aquatischen Umwelt führen

#### Klassifizierung gemäß Verordnung 1272/2008 / WE

**Aquatic Acute 1 H400** Sehr giftig für Wasserorganismen

**Aquatic Chronic 1 H410** Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Piktogramme, die die Art der Gefahr und das Signalisierungskennwort angeben

ACHTUNG

Produktidentifikator

keine

Bedrohungen, die auf die Art der Bedrohung hinweisen (H):

**H410** Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise:

P101 Bei Bedarf Arzt oder Behälter oder Etikett konsultieren

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P501 Inhalt / Behälter für entsprechend gekennzeichnete Abfallbehälter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entfernen

## 2.3. Sonstige Gefahren

Die Produktkomponenten erfüllen nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung

## Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Substanz - nicht anwendbar

### 3.2. Gemisch

## GEFÄHRLICHE KOMPONENTEN

### Permethrin (PN):

Konzentrationsbereich	0,055-0,066%
CAS-Nummer	52645-53-1
EG-Nummer	258-067-9
Indexnummer	613-058-00-2

Die Registrierungsnummer des Stoffes unterliegt den Bestimmungen der Übergangszeit

Klassifizierung nach 67/548/EWG: Xn R20/22; R43; N R 50/53

Klassifizierung nach 1272/2008/WE: Acute Tox.4 H302; Acute Tox.4 H332; Skin Sens. 1 H317; Aquatic Acute 1 H400; Aquatic Chronic 1 H410; (M=1000).

Der vollständige Text der R- und H-Rückkehr ist in Abschnitt 16 der Karte angegeben

## Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Berührung mit der Haut: exponierte Hautpartien gründlich mit viel Wasser und Seife ausspülen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei ängstlichen Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Bei Kontakt mit den Augen: Kontaktlinsen entfernen. Kontaminierte Augen mehrere Minuten gründlich mit Wasser abspülen. Vermeiden Sie einen starken Wasserstrahl - Risiko von Hornhautschäden. Wenn Sie alarmierende Symptome haben, wenden Sie sich an Ihren Arzt.

Beim Trinken: Kein Erbrechen herbeiführen. Ordne deinen Mund mit Wasser an. Gib der bewusstlosen Person niemals etwas. Kontaktieren Sie Ihren Arzt, zeigen Sie die Verpackung oder das Etikett.

Nach Einatmen: Bringen Sie das Opfer an die frische Luft, sorgen Sie für Wärme und Ruhe. Wenn alarmierende Symptome auftreten, suchen Sie einen Arzt auf.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Berührung mit der Haut: Bei längerem Kontakt, Rötung und Trockenheit der Haut, bei empfindlichen Personen mögliches Auftreten einer allergischen Reaktion.

Im Kontakt mit den Augen: mögliche Rötung, Reißen, Brennen, vorübergehende Reizung.

Nach Verschlucken: Nach Verschlucken größerer Mengen möglich Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen.

Nach Einatmen: Mögliche Reizung der oberen Atemwege, Schwindel.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und spezielle Behandlung der Verletzten

Die Entscheidung über die Art des Rettungsvorgangs trifft der Arzt nach einer gründlichen Beurteilung des Zustands des Verletzten. Symptomatisch behandeln.

## **Abschnitt 5. Im Falle eines Brandes**

### **5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, Kohlendioxid. Das Produkt ist nicht brennbar, Löschmittel auf Materialien abstimmen, die in unmittelbarer Nähe gesammelt wurden.

Ungeeignete Löschmittel: Dichter Wasserstrahl - Gefahr der Ausbreitung in Brand.

### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Während der Verbrennung enthalten schädliche Gase ua Cobaltoxide und andere nicht identifizierte Pyrolyseprodukte. Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Allgemeine brandschutztypische Schutzmaßnahmen. Bleiben Sie nicht in einem Brandbereich ohne geeignete Kleidung, die resistent gegen Chemikalien und Atemgeräte mit unabhängiger Luftzirkulation ist. Gefährdete Behälter mit einem Wasserstrahl aus sicherer Entfernung kühlen. Löschwasser sammeln.

## **Abschnitt 6. Verfahren bei unbeabsichtigter Freisetzung in die Umwelt**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende**

Beschränken Sie den Zutritt von Unbefugten auf den Fehlerbereich bis zum Abschluss entsprechender Reinigungsarbeiten. Bei größeren Verschüttungen den gefährdeten Bereich isolieren. Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Stellen Sie sicher, dass die Beseitigung von Störungen und deren Folgen nur von geschultem Personal durchgeführt wird.

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Das Produkt nicht in Grundwasser, Tanks oder Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Rufen Sie bei Bedarf die entsprechenden Notfalldienste an

### **6.3. Methoden und Materialien zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Entfernung von Kontaminationen**

Sprinkle mit flüssigkeitsbindendem Material (zB Sand, Erde) bestreuen und in gekennzeichnete Behälter geben. Größere Mengen sollten gebündelt und gepumpt werden. Das gesammelte Material sollte als Abfall behandelt und dem Recycling übergeben werden. Den kontaminierten Ort säubern und gut lüften..

### **6.4. Verweise auf andere Abschnitte**

Produktabfallmanagement - Abschnitt 13. Persönliche Schutzausrüstung - Abschnitt 8 der Karte.

## **Abschnitt 7. VERHALTEN MIT STOFFEN UND GEMISCHEN UND IHRE LAGERUNG**

### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Arbeiten in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Sicherheit und Hygiene. Nicht am Arbeitsplatz essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Auf ausreichende Belüftung achten. Atme den Par nicht ein. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Lassen Sie das Produkt nicht in den Mund gelangen. Bewahren Sie die ungeöffneten Behälter gut verschlossen auf. Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung. Temperatur des Produkts: von 5 ° C bis 25 ° C.

### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von gegenseitigen Inkompatibilitäten**

In gut verschlossenen Originalgebinden in einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Raum lagern. Nicht zusammen mit Lebensmitteln und Tierfutter lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Frost schützen.

### 7.3. Spezifische Endanwendung (en)

Keine Informationen zu anderen als den in Absatz 1.2 genannten Anwendungen.

## **Abschnitt 8. EXPOSITIONSKONTROLLE UND INDIVIDUELLER SCHUTZ**

### 8.1. PARAMETER BEZÜGLICH DER KONTROLLE

Die höchstzulässigen Konzentrationen in der Arbeitsumgebung wurden für die Bestandteile des Gemisches nicht ermittelt (Rechtsgrundlage: Gesetzblatt 2002, Nr. 217, Position 1833, in der geänderten Fassung).

### 8.2. EXPOSITIONSKONTROLLE

Beachten Sie die allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften. Für ausreichende Belüftung sorgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

#### Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen. Bei kurzzeitigem Kontakt Schutzhandschuhe mit einem Wirksamkeitsgrad von 2 oder mehr verwenden (Durchbruchzeit > 10 min). Bei längerem Kontakt Schutzhandschuhe mit einem Leistungsniveau von 6 (Durchbruchzeit > 480 min) tragen.

Bei der Verwendung von Schutzhandschuhen in Kontakt mit chemischen Produkten ist zu beachten, dass die angegebenen Wirksamkeitsniveaus und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit an einem bestimmten Arbeitsplatz bedeuten, da viele Faktoren, wie die Temperatur, diesen Schutz beeinflussen. Auswirkungen anderer Substanzen usw. Es wird empfohlen, die Handschuhe sofort auszutauschen, wenn Anzeichen von Abnutzung, Beschädigung oder Veränderungen im Aussehen (Farbe, Elastizität, Form) auftreten. Die Anweisungen des Herstellers müssen nicht nur für die Verwendung von Handschuhen, sondern auch für Reinigung, Wartung und Lagerung befolgt werden. Es ist auch wichtig, die Handschuhe zu entfernen, um eine Handkontamination während dieser Aktivität zu vermeiden.

#### Hautschutz

Schutzkleidung tragen.

#### Augenschutz

Wenn das Risiko einer Augenkontamination besteht, eine Schutzbrille tragen.

#### Atemschutz

Unter normalen Betriebsbedingungen ist es nicht erforderlich.

Die verwendeten persönlichen Schutzmaßnahmen müssen den Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 21. Dezember 2005 (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173) und der Richtlinie 89/686 (einschließlich anderer Änderungen) entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, angemessene Schutzmaßnahmen für die ausgeführten Tätigkeiten zu treffen und alle Qualitätsanforderungen, einschließlich deren Wartung und Reinigung, zu erfüllen.

#### Kontrolle der Umweltbelastung

Große Produktmengen nicht in Grundwasser, Abwasser, Abwasser oder Erdreich gelangen lassen. Mögliche Emissionen von Lüftungsanlagen und Prozessanlagen sollten auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen des Umweltschutzes überprüft werden.

## **Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

physikalischer Zustand: dicke Flüssigkeit

Farbe: gemäß Sortiment

Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht markiert
pH-Wert (25 ° C):	8,5-8,8
Schmelz- / Gefrierpunkt	Der Siedebeginn ist nicht bestimmt
Anfangssiedepunkt	
und Siedebereich:	ca. 100 ° C
Zündtemperatur:	nicht anwendbar, nicht brennbares Produkt
Verdampfungsrate:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht anwendbar
obere / untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar.
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Dichte:	1,58-1,60 g / cm <sup>3</sup>
Löslichkeit:	löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient:	n-Octanol / Wasser: nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht markiert
explosive Eigenschaften:	zeigt nicht
Oxidierende Eigenschaften:	zeigt nicht
Viskosität:	18000-20000 mPas

## 9.2. WEITERE ANGABEN

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

## Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. REAKTIVITÄT

#### 10.1. Reaktivität

Reaktives Produkt. Polymerisation ist nicht gefährlich. Siehe auch Unterabschnitt 10.3-10.5.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Bei sachgemäßer Verwendung und Lagerung ist das Produkt stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen sind bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Übermäßige Erwärmung, Feuerquellen, Frost.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, starke Basen.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sie sind nicht bekannt.

## Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Toxizität von Komponenten

Permethrin (PN) [CAS 52645-53-1]

LD50 (Haut, Ratte)> 2000 mg / kg Körpergewicht

LD50 (Verdauungssystem, Ratte) 480 mg / kg Körpergewicht

#### Toxizität der Mischung

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätzend / Hautreizend

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung / Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Sensibilisierung der Atemwege oder der

Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kanzerogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Abschnitt 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

### 12.1. Toxizität

#### Toxizität von Komponenten

Permethrin (PN) [CAS 52645-53-1]

Fischtoxizität	0,0072 mg / l
Daphnientoxizität	0,00196 mg / l (Daphnia magna)

### **Toxizität der Mischung**

Das Produkt ist sehr giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung.

#### **12.2. Abbaubarkeit:**

Keine Daten verfügbar.

#### **12.3. Die Fähigkeit zur Bioakkumulation**

Keine Daten verfügbar.

#### **12.4. Mobilität im Boden**

Die Mobilität von Mischungsbestandteilen hängt von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften sowie den abiotischen und biotischen Bedingungen des Bodens ab, einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeit und Bodenorganismen.

#### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung**

Nicht anwendbar.

#### **12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Das Produkt ist nicht als für die Ozonschicht gefährlich eingestuft. Man sollte die Möglichkeit anderer schädlicher Auswirkungen der Auswirkungen des Produkts auf die Umwelt in Betracht ziehen (z. B. die Fähigkeit, die Hormonwirtschaft zu stören, Einfluss auf die globale Erwärmung).

### **Abschnitt 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

Hinweise zum Gemisch: Unter Beachtung der geltenden Vorschriften entsorgen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste in Originalbehältern lagern. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Vorgeschlagener Abfallcode 08 01 17 \* (Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten). Der Abfallcode sollte am Ort seiner Herstellung angegeben werden.

Empfehlungen für gebrauchte Verpackungen: Verwertung / Recycling / Entsorgung von Verpackungsabfällen sollte in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfolgen. Nur vollständig leere Pakete können recycelt werden.

Gemeinschaftsrechtsakte: Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates: 2008/98 / EG und 94/62 / EG. Nationale Rechtsakte: Dz. U. 2013 Artikel 21, Zeitschrift U. 2013, Artikel 888.

### **Abschnitt 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT**

#### **14.1. UN-NUMMER**

3082

#### **14.2. Korrekter Versandname**

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, I.N.O. (Permethrin),

#### **14.3. KLASSE (N) BEDROHUNGEN IM TRANSPORT**

9

#### **14.4. VERPACKUNGSGRUPPE**

III

#### **14.5. GEFAHREN FÜR DIE UMWELT**



Das Produkt ist gemäß den Transportvorschriften als umweltgefährlich eingestuft.

#### 14.6. BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR ANWENDER –

Nicht anwendbar.

#### 14.7. Bulk-Transport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und der IBC-Code

Nicht anwendbar.

##### Zusätzliche Informationen

ADR-Mengen	begrenzt LQ:	ADR 2009: LQ7	ADR 2013: 5L
	Gefahrenkennnummer:	M6	
	Code der Beschränkung der Beförderung durch Tunnel:		D/E
IMDG	Umweltgefährdung / marine pollutant:		Ja/Yes

### Abschnitt 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz für den Stoff und das Gemisch

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Mischungen (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 322, in der geänderten Fassung).

Minister für Gesundheit vom 10. August 2012 über die Kriterien und Einstufung von chemischen Stoffen und Gemischen (ABl 2012 pos. 1018, zusammen mit der Hälfte Zn. D.).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Gemische sowie bestimmter Gemische (polnisches Gesetzblatt von 2012, Pos. 445, in der geänderten Fassung).

Verordnung des Ministeriums für Arbeit vom 29. November 2002. Auf maximal zulässige st Ezen weisen und die Intensität der schädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Dz. U. Nr 217, Pos. 1833 mit Halb Zn. D.)

Regierungserklärung vom 28. Mai 2013 Scia bei Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), fertig ądzonej in Genf am 30. September 1957 (ABl 2013 Artikel 815)

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt von 2013, Punkt 21).

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt 2013, Pos. 888). Verordnung vom 27. September 2001 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112, Pos. 1206).

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen an Schutzmaßnahmen

Individuum (Gesetzblatt Nr. 259, Position 2173).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung gesundheitsgefährdender Stoffe in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt Nr. 33, Pos. 166).

**1907/2006 / EG**-Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Erteilung von Genehmigungen ñ und Nutzungsbeschränkungen ñ chemische Stoffe (REACH), eine Europäische Chemikalienagentur, ändert bindende 1999/45/ EG Richtlinie und zur Aufhebung der bindende Verordnung (EWG) Nr 793 / 93 und Nr 1488/94 sowie der Richtlinie 76/769 / EWG des Rates und der Richtlinien ê 91/155 / EWG, 93/67 / EWG, 93/105 / EG und 2000/21 / EG. zusammen mit der Hälfte. d.

**1272/2008 / EG** Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ändern bindende und die Richtlinie 67/548 / EWG und 1999/45 / EG zur Aufhebung sowie zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 zusammen mit einer Hälfte. d.

**1999/45 / EG** Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.



**790/2009 / EG** Verordnung der Kommission vom 10. August 2009 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Mischungen.

**453/2010 / EG** Verordnung der Kommission vom 20. Mai 2010-Bindung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, die Erteilung von Genehmigungen und die angewandten Beschränkungen chemischen Stoffe (REACH). Richtlinie

**2008/98 / EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

**94/62 / EG** Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für das Gemisch nicht erforderlich.

### Vollständiger Text der R- und H-Sätze aus Abschnitt 3

R20 / 22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50 / 53	Sehr giftig für Wasserorganismen; kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

### Erklärung der Abkürzungen und Akronyme

PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB-Stoffe	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Skin Sens. 1	Hautsensibilisierungskategorie 1
Akutes Tox. 4	Akute Toxizität Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend - akute Gefährdung, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend - Chronic Hazard, Kategorie 1

### Ausbildung

Vor Beginn der Arbeiten mit dem Produkt sollte sich der Benutzer mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine geeignete Ausbildung für die Station absolvieren.

### Zusätzliche Informationen

Ausgabedatum: 21/05/2014.

Version: 1.0 / DE

Die Person, die die Karte vorbereitete: Aleksandra Gendek, MA (basierend auf den Daten des Herstellers). Die Karte ausgestellt von: "THETA" Doradztwo Techniczne

Die obigen Informationen basieren auf den derzeit verfügbaren Daten, die das Produkt und die diesbezüglichen Erfahrungen und Kenntnisse des Herstellers charakterisieren. Sie stellen keine qualitative Beschreibung des Produktes oder ein Versprechen bestimmter Eigenschaften dar. Sie sollten als Hilfsmittel für die sichere Handhabung bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts behandelt werden. Dies entbindet den Nutzer nicht von der Haftung für den Missbrauch der oben genannten Informationen und die Einhaltung aller in diesem Bereich geltenden Rechtsnormen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt unterliegt dem Schutz aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Es ist verboten, ein Sicherheitsdatenblatt oder Teile davon ohne vorherige Zustimmung von THETA Doradztwo Techniczne dr Tomasz Gendek zu kopieren, anzupassen, zu konvertieren oder zu modifizieren.